

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 19/32401 –**

Erste Verordnung zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Verordnung) in deutsches Recht.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch die neu geschaffene Ahndungsmöglichkeit im Jahr 2021 Mehrausgaben in Höhe von rund 0,4 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 0,7 Mio. Euro. Die Mehrausgaben sollen finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 eingespart werden. Zudem werden Mehreinnahmen im Jahr 2021 in Höhe von rund 0,06 Mio. Euro und ab dem Jahr 2022 in Höhe von rund 0,3 Mio. Euro erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Einführung einer Genehmigungspflicht für Antennen, konstruiert für die Verwendung im Zusammenhang mit Raumfahrzeugen, werden die nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 der Außenwirtschaftsverordnung bestehenden Genehmigungspflichten ausgeweitet. Da von dem neu eingeführten Genehmigungserfordernis aktuell nur sehr wenige spezialisierte Unternehmen betroffen sind, dürfte der durch die Neuregelung veranlasste Mehraufwand nur wenige Einzelfälle umfassen und ist derzeit nicht belastbar abschätzbar.

Die Anpassungen der Anlagen K3 und K4 führen zu einem einmaligen Umstellungsaufwand im außenwirtschaftlichen Meldewesen der Wirtschaft, der nicht näher beziffert werden kann. Es ist aber davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand durch die Streichung bisheriger Datenfelder beziehungsweise durch die Gewährung von Erleichterungen teilweise kompensiert wird. Gemessen am bisherigen Erfüllungsaufwand für die Anlagen K3 und K4 der Außenwirtschaftsverordnung ist der durch die Änderungen hervorgerufene Mehraufwand als eher gering einzuschätzen.

Die übrigen Neuregelungen bewirken keinen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 426.000 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von rund 7.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, auf Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/32401 nicht zu verlangen.

Berlin, den 16. November 2021

Der Hauptausschuss

Bärbel Bas
Vorsitzende

Sören Bartol
Berichterstatter

Andreas Jung
Berichterstatter

Katharina Dröge
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Steffen Kotré
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sören Bartol, Andreas Jung, Katharina Dröge, Stephan Thomae, Steffen Kotré und Dr. Gesine Löttsch

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/32401** wurde am 4. November 2021 nach § 92 GO-BT an den Hauptausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dieser Änderungsverordnung wird bei den Vorschriften über die Exportkontrolle von Dual-use-Gütern die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Verordnung), die am 9. September 2021 in Kraft trat und die bisherige Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ersetzt, berücksichtigt.

Zudem werden auf Grundlage der durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1275) neu geschaffenen Ermächtigungen folgende Regelungen nachvollzogen:

- Die im Außenwirtschaftsgesetz (AWG) bestehenden Strafvorschriften bei bestimmten Verstößen gegen die Dual-use-Verordnung sind an die neue Dual-use-Verordnung anzupassen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Anpassung der Verweise bei unverändertem Inhalt (§ 30 AWG).
- Anpassung der Verfahrensvorschriften, damit sowohl für Ausfuhren nach als auch für Einfuhren aus Nordirland, das gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wie ein Teil der Europäischen Union zu behandeln ist, weiterhin die bestehenden Vorschriften angewandt werden können.
- Bei den Vorschriften zur Investitionsprüfung sind Ausnahmen von den Vollzugsbeschränkungen nach § 15 Absatz 3 AWG festzulegen, um die Abwicklung von Börsengeschäften mit den Vollzugsbeschränkungen der Investitionsprüfung besser in Einklang zu bringen.

Mit der Änderungsverordnung wird zudem eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Antennen, konstruiert zur Verwendung in Raumfahrzeugen, eingeführt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Warenzugang zu präzisieren.

Zudem sind mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung bei der zollrechtlichen Ausfuhr und der Exportkontrolle eine Ahndungsmöglichkeit im Fall des Verstoßes gegen die Pflicht zur Gestellung zu schaffen und Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

Durch diese Änderungsverordnung werden zudem die Meldevorschriften im Kapitalverkehr insbesondere an neue Datenanforderungen der EU-Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) 2019/2152 angepasst sowie zur Erfüllung von EU-Vorgaben weitere konkrete Meldepflichten festgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an Änderungen in den nationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie eine Erleichterung der Meldeverpflichtungen durch Eröffnung der Möglichkeit, die geforderten Angaben nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften einzureichen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Hauptausschuss

Der Hauptausschuss hat die Verordnung auf Drucksache 19/32401 in seiner 4. Sitzung am 16. November 2021 abschließend beraten.

Der **Hauptausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/32401 nicht zu verlangen.

Berlin, den 16. November 2021

Sören Bartol
Berichterstatter

Andreas Jung
Berichterstatter

Katharina Dröge
Berichterstatterin

Stephan Thomae
Berichterstatter

Steffen Kotré
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

